

V e r e i n b a r u n g

nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (Finanzierungsvereinbarung)

Zwischen

Sonnenhof e. V.
Bornkampsweg 12 a, 22926 Ahrensburg

vertreten durch den Vorstand

– im Nachfolgenden Träger genannt –

u n d

der Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg

vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden Stadt genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte Sonnenhof, Bornkampsweg 12 a in 22926 Ahrensburg die folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt im Bornkampsweg 12 a in Ahrensburg eine Kindertagesstätte mit zwei Gruppen.

Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Der Sonnenhof e. V. behält sich vor, die Führung des Kindergartens nach seinem bewährten Konzept zu gestalten. Die Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.

Der Träger verpflichtet sich, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Bezuschussung/Betreuungsangebot

1. Der Träger betreibt auf dem Grundstück Bornkampweg 12 a in Ahrensburg eine Einrichtung mit einer Integrationsgruppe mit einer Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und einer Regelelementargruppe mit einer Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr jeweils von montags bis freitags.

Kosten über weitere Betreuungsangebote des Trägers werden von dieser Finanzierungsvereinbarung nicht erfasst.

2. Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die bisherige einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
3. Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (ungedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
4. Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, ressourcen- und umweltschonende Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
5. Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
6. Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG). Die Eigenleistung des Trägers beträgt mindestens 10 % der Betriebskosten. Stehen der Einrichtung Einnahmen von Dritten zu, die nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantragt wurden, so werden diese in der Abrechnung als Einnahme fiktiv angerechnet.
7. Der Träger schließt die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab und weist diese nach.
8. Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach den in der jeweils geltenden städtischen Satzung geregelten Elternbeiträgen.
9. Die Höhe der Personalkosten darf sich nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD) richten. Gemäß Angebot nach Ziffer I.1 werden insgesamt 148 pädagogische Personalstunden anerkannt.
10. Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird jeweils nur der zurzeit gültige Höchstsatz pro genehmigten Platz und Jahr anerkannt.
11. Spenden für die Kindertagesstätte sind keine kostenmindernden Einnahmen.
12. Die Stadt zahlt den Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des aktuellen und mit der Stadt angestimmten Wirtschaftsplanes der Kindertagesstätte. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen

sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.

13. Die Stadt ist berechtigt, nach Anmeldung von 5 Werktagen die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
14. Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes S-H und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen S-H sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.
15. Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Sommerschließzeit drei Wochen im Jahr nicht überschritten wird.
16. Voraussetzung der Defizitbezuschung ist, dass mindestens 29 der insgesamt 31 Regelplätze und 4 Integrationsplätze für 12 Monate besetzt sind. In diesem Fall werden die Ausfallbeiträge und Kosten dieser 2 unbesetzten Regelplätze übernommen.

Kommt es zu monatlichen Leerständen, wird der Träger zunächst versuchen, diese durch die Möglichkeit der Überbelegung bis zu 22 Kinder in der Regelgruppe auszugleichen bzw. die Defizite aus der nachfolgend näher beschriebenen Überbelegungsrücklage zu decken.

Kann das nicht gelingen, da keine Kinder eine Betreuung suchen, die Überbelegungsrücklage aufgebraucht ist und dementsprechend der Elternbeitrag fehlt, ist die Stadt bereit, bis zu 24 Monatsbeiträge (zwei Regelplätze) mitzutragen. (Aktuell gültiger Elternbeitrag multipliziert mit 24 Monaten).

Darüber hinaus wird ein Defizit aufgrund weiterer Leerstände nicht finanziert und dementsprechend als fiktive Einnahme angerechnet.

Der Träger hat die Möglichkeit, bei freiwilliger Überbelegung der Elementargruppe mit bis zu 22 Kindern ein Guthaben als „Überbelegungsrücklage“ aufzubauen. Pro freiwillig überbelegten Platz in der Elementargruppe darf der Träger den jeweils gültigen Elternbeitrag (aktuell 230 €) pro Platz und Monat einbehalten. Diese Einnahmen sind auf einem separaten Konto zu führen (Überbelegungsrücklage) und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Die Überbelegungsrücklage ist nur zur Deckung der genannten Einnahmeausfälle zu verwenden.

Bei einer vorzeitigen Schließung des Kindergartens fließt das Guthaben nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Kindergartens und des Trägervereins an die Stadt.

Hinsichtlich der Integrationsplätze ist der Träger sich der Bedeutung der Besetzung bewusst und wird stets versuchen, diese vollständig zu belegen. Freie Integrationsplätze sind der Stadt spätestens bis zum 01.03. eines Jahres bekannt zu geben, sodass in Zusammenwirken mit dem zuständigen Kostenträger (Kreissozialamt), der Stadt und dem Einrichtungsträger die zeitnahe Besetzung dieser Plätze erreicht werden kann.

II. Aufnahmen

1. Die Plätze vergibt der Träger selbst. Eine Aufnahme eines Kindes aus Gründen seiner Herkunft, Nationalität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit darf nicht verweigert werden.
2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes darf nur erfolgen, sofern keine Ahrensburger Kinder eine Aufnahme wünschen. Eine Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Kostenzusage der Wohnortgemeinde und nach Absprache mit der Stadt. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb von 15 Werktagen zu äußern. Die Stadt regelt dann den damit im Zusammenhang stehenden Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG. Eine Aufnahme bzw. ein Verbleib eines auswärtigen Kindes kann auf Wunsch der Sorgeberechtigten bis zum Ende der Kindergartenzeit erfolgen, sofern der Kostenausgleich geregelt ist.
3. Der Träger teilt unverzüglich eine Aufnahme, Abmeldung, eine Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Anschrift eines Kindes etc. der Stadt mit. Auf Verlangen der Stadt werden durch den Träger die aktuellen Warte- oder Beleglisten vorgelegt.

III. Kündigungen

1. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Empfänger eingehen.
2. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt,
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt,
 - mit dem die Pflegesatzvereinbarung endet.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.

IV. Sonstiges

1. Der Träger wird Mitarbeiter/innen für den Fall der Einrichtungsschließung und der Aufgabenverlagerung auf einen Dritten im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Arbeitsleistung bei einem Dritten verpflichtet.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

V. Inkrafttreten

Die Regelung aus Ziff. 1, Nr. 16, Abs. 5 ist mit Beschlussfassung und rechtskräftiger Unterschrift der Vertragspartner sofort wirksam.

Die übrigen Inhalte dieser Vereinbarung treten mit dem 01.01.2017 in Kraft.
Die bisherige Vereinbarung vom 11.06.2009 tritt außer Kraft.

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister

Der Vorstand